

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 15. April

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien) vom 18. März 1986	101
Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien - WFR-NEK) vom 19. Februar 1980 in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 18. Februar 1986	101
Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter	103
Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby, Kirchenkreis Schleswig und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel, Kirchenkreis Eckernförde	103
Pfarrstellenerichtung	103
Pfarrstellenaufhebung	103
Berichtigungen	103
III. Stellenausschreibungen	104
IV. Personalnachrichten	106

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien) vom 18. März 1986

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 13. März 1986 beschlossen, die Wohnungsfürsorgerichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (GVOBl. S. 205) wie folgt zu ändern:

- In § 2 Abs. 1 c) wird folgender Klammersatz angefügt:
„(bei Prüfung des Einkommens ist vom voraussichtlichen Bruttojahreseinkommen auszugehen)“
- In § 2 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender 2. Satz angefügt:
„Eine Darlehnsgewährung ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei Antragstellung mit dem Neubau noch nicht begonnen wurde bzw. der Erwerb noch nicht vollzogen worden ist.“
- In § 2 Abs. 2 werden nach dem 1. Satz folgende Sätze angefügt:
„In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn eine vorzeitige Räumung des Pastorates wegen einer Grundrenovierung seitens des Antragstellers für erforderlich gehalten wird.“

- In § 3 Abs. 2 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.
- Diese Änderungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 2731 - VH I/D I/D 3

Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien - WFR-NEK) vom 19. Februar 1980 in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 18. Februar 1986

§ 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehnsgenossenschaft EG in Kiel auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Darlehen zum Neubau oder zum Erwerb eigengenutzten Wohnraumes.

(2) Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastoren(innen), Pfarrvikare(innen), Kirchenbeamte(innen), Angestellte und Arbeiter(innen).

(3) Die Förderung des Neubaus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf das Gebiet der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 2

(1) Darlehen zum Neubau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes erhalten kirchliche Mitarbeiter nur dann, wenn

- a) ihre Beschäftigung auf Dauer erwartet werden kann,
- b) sie mindestens mit 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind und
- c) sie überwiegend den Lebensunterhalt der Familie bestreiten (bei Prüfung des Einkommens ist vom voraussichtlichen Bruttojahreseinkommen auszugehen).

Eine Darlehensgewährung ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei Antragstellung mit dem Neubau noch nicht begonnen wurde bzw. der Erwerb noch nicht vollzogen worden ist.

(2) Dienstwohnungsinhaber, insbesondere Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder Verwalter einer solchen, können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt. In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn eine vorzeitige Räumung des Pastorats wegen einer Grundrenovierung seitens des Anstellungsträgers für erforderlich gehalten wird. Für Schwerbehinderte gilt statt des 60. das 55. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann auch der versorgungsberechtigten Witwe eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers ein Darlehen gewährt werden, soweit dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles zur Erlangung ausreichenden Wohnraums geboten ist; die Darlehensgewährung bedarf der Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes kann in besonders begründeten Härtefällen Ausnahmen von Absatz 1 Buchst. c zulassen.

§ 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens 3 Jahre im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsstelle bescheinigt, daß mit seinem Ausscheiden oder seiner Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(1) Eigentumsmaßnahmen werden einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Neubau oder Erwerb eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. Wobau.G.).

§ 4

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens durch die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel

für Alleinstehende	bis zu 20 000,- DM
und	
für Verheiratete	bis zu 25 000,- DM.
Diese Beträge können	
für das 1. Kind	um 2 000,- DM
für das 2. und jedes weitere Kind	um 3 000,- DM
erhöht werden.	

(2) In Fällen des § 2 Abs. 3 werden die Beträge nach Absatz 1 nur bis zum Anteil gewährt, der dem Verhältnis der Einkünfte des Mitarbeiters zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten entspricht. Der nach Satz 1 ermittelte Darlehensbetrag wird auf volle Tausend Deutsche Mark aufgerundet; Darlehen von weniger als 5.000 DM werden nicht gewährt.

§ 5

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Wohnungsfürsorgedarlehen nur für die Durchführung des geförderten Vorhabens zu verwenden und in dem geförderten Familienheim bzw. Eigentumswohnung selbst zu wohnen.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist an die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel (Gläubigerin) zu richten, die auch den Darlehensvertrag mit dem Wohnungsfürsorgeberechtigten schließt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Beschäftigungsdienststelle beizufügen, in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.

Weitere Unterlagen kann die Ev. Darlehensgenossenschaft bei Bedarf anfordern.

§ 7

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 2 v.H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 5 v.H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung erfolgt entweder bei Baubeginn oder bei Erwerb zu dem im Kaufvertrag genannten Fälligkeitstermin.

§ 8

Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist für die Gläubigerin durch Eintragung einer Grundschuld an bereiteter Stelle dinglich zu sichern. Die EDG kann auf die Eintragung der Grundschuld verzichten, sofern ihr gegenüber andere Sicherheiten durch die Darlehensnehmer gestellt werden.

§ 9

(1) Scheidet der Darlehensnehmer wegen Tod, Dienst-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze aus dem kirchlichen Dienst aus, so ist ihm oder seinen Hinterbliebenen das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, solange der Wohnraum von ihnen oder von einem von der Beschäftigungsstelle genannten kirchlichen Mitarbeiter genutzt wird.

(2) Erfolgt das Ausscheiden aus anderen als den unter (1) genannten Gründen oder erfolgt eine Nutzung des geförderten Wohnraumes in der in Abs. 1 vorgesehenen Art und Weise nicht, so ist das Wohnungsfürsorgedarlehen

a) spätestens im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom 1. des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst erfolgt, zurückzuzahlen oder

b) zu den üblichen Konditionen der Ev. Darlehensgenossenschaft zu verzinsen und fortzuführen.

(3) Darlehensnehmern, die ihren kirchlichen Arbeitsplatz aus Gründen verlieren, die sie nicht zu vertreten haben, kann, sofern sie nicht bei einem anderen Arbeitgeber gegen Entgelt beschäftigt werden, für einen Zeitraum bis zu 12 Monate das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen werden.

(4) Im Falle der Rückzahlung ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Zinszahlungstermin an der marktübliche Zinssatz der Ev. Darlehensgenossenschaft zu entrichten.

(5) Scheiden Darlehensnehmer aus anderen als den unter Absatz 1 genannten Gründen aus, so haben die Beschäftigungsdienststellen das Ausscheiden unter Angabe der Gründe und der Wohnungsanschrift unverzüglich der Ev. Darlehensgenossenschaft mitzuteilen.

§ 10

(1) Diese Richtlinien sind auf Darlehensvergaben anzuwenden, die nach dem 1. 5. 1980 ausgesprochen werden. Anträge, über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

(2) Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Wohnungsfürsorge Richtlinien und anderer Wohnungsfürsorgebestimmungen bisher geregelt haben. Insbesondere werden die Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter vom 15. 3. 73 - KGVBl. S. 119 - in der Fassung vom 23. 3. 73 - KGVBl. S. 219 - aufgehoben.

(3) Für die bis zum 30. 4. 1980 gewährten Wohnungsfürsorge darlehen gelten die bisherigen Wohnungsfürsorge Richtlinien auch weiterhin.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2371 - D I/D 3

Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter

Kiel, den 8. April 1986

Nachdem der Gesamtvorstand des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) dem Abschluß eines Tarifvertrages über eine 3,5 %ige Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge für die unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallenden Angestellten zugestimmt hat, empfehlen wir, die Bezüge der außertariflich bezahlten Mitarbeiter nach dem Stande vom 31.12.1985 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 ebenfalls um

3,5 v.H.

zu erhöhen. Diese Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich, es sei denn, daß arbeitsvertraglich oder gewohnheitsrechtlich ein Anspruch auf Anwendung landeskirchlicher Empfehlungen zur Anpassung der Bezüge besteht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3521 - D II

Urkunde

über die Änderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby, Kirchenkreis Schleswig, und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel, Kirchenkreis Eckernförde

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel sowie der Synoden der Kirchenkreise Schleswig und Eckernförde wird gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Grenze zwischen den Kreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde nach dem Stande vom 1. Januar 1986 bildet gleichzeitig die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Haddeby und Kosel. Damit gehören die bisher der Kirchengemeinde Haddeby zugeordneten Ortschaften (Gemeindeteile der Kommunalgemeinde Güby) Esprehm (Ost), Güby und Wolfskrug nunmehr zur Kirchengemeinde Kosel.

§ 2

Die Einwohner der in § 1 genannten Ortschaften können auch in Zukunft Grabnutzungsrechte auf dem Friedhof in Haddeby erwerben. Bereits bestehende Grabnutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Haddeby und Kosel findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Kiel, den 27. März 1986

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 Haddeby - R I/R 1

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle des Ev. Rundfunkdienstes Nord - Hamburg - mit dem Dienstsitz in Hamburg mit Wirkung von 1. März 1986.

Az.: 20 Ev. Rundfunkdienst Nord (2) - P II/P 2

Pfarrstellenaufhebung

3. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Mai 1986.

Az.: 20 Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt (3) - P II/P 2

Berichtigungen

Kiel, den 9. April 1986

In den auf Seiten 88 und 89 veröffentlichten Bekanntmachungen zur Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes fehlt jeweils die Angabe von Ort und Datum. Es wird gebeten, in der - Bekanntmachung auf Seite 88 (Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften) die Worte „Kiel, den 14. März 1986“,

– Bekanntmachung auf Seite 89 (Freibetrag 1986 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare) die Worte „Kiel, den 7. März 1986“ einzufügen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 31140 – D II

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Es handelt sich um eine Gemeindepfarrstelle, die mit der Stelle des Hochschulpfarrers an der Technischen Universität Hamburg-Harburg verbunden ist. Der bisherige Amtsinhaber übernimmt nach 5-jähriger Aufbauarbeit eine Auslandspfarrstelle. Die Besetzung erfolgt – im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand – durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde mit 4.500 Gemeindegliedern hat 3 Pfarrstellen, von denen die 1. mit dem Amt des Propstes verbunden, die 2. mit einem Pastor z.A. besetzt ist. Die ausgeschriebene 3. Pfarrstelle hat als ihren Bezirk das Wohngebiet rund um die Universität, in dem ca. 1.500 Gemeindeglieder wohnen. Ihr besonderer Auftrag ist die kirchliche, d.h. seelsorgerliche und beratende Begleitung der über 2.000 Menschen, die im Studien-, Forschungs- und Verwaltungsbereich der Hochschule tätig sind. Der Dienst der Hochschulgemeinde geschieht in eigenen Räumen und zusammen mit der Röm.-Kath. Kirche.

Die Arbeit im Hochschulbereich geschieht in enger Verbindung mit der Ortsgemeinde in der Innenstadt. Zusammen mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bilden die Pastoren ein Arbeitsteam (Predigtturnus, Arbeitsteilung, kollegiale gegenseitige Unterstützung). Kirchenvorstand und Gemeindegruppen unterstützen die Arbeit aktiv, z.B. durch Beteiligung am Projekt „Neu Anfahren“. Der Gottesdienstbesuch ist weiter steigend. Wir wünschen uns eine(n) Kollegin(en), kontaktfreudig, sowie willens und fähig, das Evangelium in der Sprache unserer Zeit zu vermitteln. Es gibt viel zu tun, darum ist ein strapazierfähiges Naturell nötig. Eine Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90. Zu Auskünften gern bereit sind Pastor Bartels, Wallgraben 42, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40/7 66 41 18, und Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40/7 66 04-153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dreifaltigkeits-KG HH-Harburg (3) – PI/P2

Die Thomas-Kirchengemeinde liegt im Nordosten Hamburg und hat bei ca. 13.000 Einwohnern ca. 7.200 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen, von denen die eine wahrscheinlich zum Sommer 1986 mit einem Pastor z.A. besetzt sein wird. Das Äußere der Gemeinde ist durch Einzel- und Reihenhausbau geprägt. Die Bevölkerung setzt sich neben angestammten Meiendorfer Bürgern in der Mehrzahl durch Zugezogene in den letzten zwei Jahrzehnten zusammen. Alle Schularten sind gut erreichbar. An Gebäuden haben wir eine hübsche Kirche – in einem Park gelegen –, an die 1984 moderne neue Gemeinderäume angebaut wurden. Die Kirche selbst ist 1985 renoviert, das Pfarrhaus liegt neben der Kirche. Ein zweites Gemeindehaus liegt im Westteil unserer Gemeinde zusammen mit einem Kindergarten auf demselben Grundstück. In unmittelbarer Nähe dazu sind Räume für unser zweites Pastorat angemietet. Neben 19 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sind ein engagierter Kirchenvorstand und zahlreiche ehrenamtliche Kräfte in der Gemeinde tätig. Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind neben den Gottesdiensten Kindergarten, Kirchenmusik, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit. Wir wünschen uns einen Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberin, der bzw. die mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern auf vertrauensvoller Basis gleichberechtigt zusammenarbeiten will und der bzw. die Freude daran hat, die Gemeinde durch Bewahrung der bisherigen Arbeit – gerne mit eigenen Akzenten – und durch den Aufbau neuer Arbeitsfelder zu gestalten, insbesondere auch Impulse geben kann, den von der Kirche distanzierter Menschen einen Zugang zur christlichen Gemeinde zu erleichtern. Die Arbeitsbereiche sollen zwischen den Mitarbeitern abgesprochen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Krause-Solberg, Tel. 0 40/6 44 07 00, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40/60 31 43-26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf (1) – P II/P 1

*

*

In der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die gegenwärtige Pfarrstelleninhaberin tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

In der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist zum 1. April 1986 in den Ruhestand getreten. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat bei 2 Pfarrstellen knapp 6.000 Gemeindeglieder (ca. 11.000 Wohnbürger in einem aufgelockerten mittelständischen Gebiet des Hamburger Nordostens). Ein Kirchenvorstand in gut gestreuter Besetzung sowie eine engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft (u.a. Gemeindegewerkschaft, Jugendwartin, Organistin, Gemeindegewerkschaft, Erzieherinnen, Kindergottesdiensthelfergruppe) tragen die Gemeindeglieder mit. Die Kirchengemeinde unterhält einen schön gebauten und gut geführten Kindergarten und steht vor der Vervollständigung ihres Gemeindezentrums durch einen Kirchenanbau und Jugendtrakt. Die Gemeinde möchte gute Traditionen bewahren, ist aber auch für neue Wege offen. Sie wünscht sich einen Pastor/in, der/die (in Absprache mit dem Kollegen und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern) u.a. auch für Kindergottesdienst- und Jugendarbeit, diakonische Verpflichtung und Gemeindeaufbau sich einzusetzen bereit ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Kühl, Blomeweg 39, 2000 Hamburg 73, Teil. 0 40/6 47 18 76 (nachmittags), Pastor Renter, Am Kroog 27, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40/6 47 00 78, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40/60 31 43–0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde (1) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Ratekau im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde gehören acht Ortschaften mit rd. 3.900 Gemeindegliedern. Neben der 1156 erbauten Feldsteinkirche verfügt die Kirchengemeinde über ein geräumiges Pastorat (1908), einen Kindergarten und einen Friedhof mit Kapelle. Die Arbeit wird mitgetragen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern. Ratekau liegt in einer landschaftlich schönen Umgebung zwischen der Hansestadt Lübeck und Timmendorfer Strand. Grund-, Haupt- und Realschule sowie Volkshochschule befinden sich am Ort; Gymnasien gibt es in Bad Schwartau (4 km) und Timmendorfer Strand (8 km). Gute Busverbindungen in alle Richtungen sind gegeben. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die sich engagiert für die Belange der Kirchengemeinde einsetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Nörenberg, Blüchereiche 15, 2401 Ratekau, Tel. 0 45 04/32 94, und Propst Dr. Dreyer, Wasserstr. 6, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 /20 32 oder 29 89.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ratekau – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-luth. Bugenhagengemeinde Hamburg-Rönneburg Kirchenkreis Harburg, sucht ab sofort

eine/n Diakon/in

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Erwünscht sind selbständiges Arbeiten in enger Anbindung an das aktive Gemeindeleben sowie das Wohnen im Gemeindebezirk.

Nähere Auskünfte erteilt Pastor Seemann, Telefon: 0 40/7 63 79 81.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1986 zu richten an:

Kirchenvorstand der Bugenhagengemeinde,
Rönneburger Str. 48, 2100 Hamburg 90.

Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Az.: 30 – Bugenhagengemeinde Hamburg-Rönneburg – E I/E 1

*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahrensböök, Kreis Ostholstein, sucht zum 1. August 1986 einen/eine

Kirchenrechnungsführer(in)
(Kirchenkasse, kirchliche Verwaltung)

mit entsprechender Vorbildung und Berufserfahrung.

Vergütung nach KAT

Es handelt sich um ein selbständiges, interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet.

Bewerbungen werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahrensböök, Wallrothstr. 7–9, 2405 Ahrensböök.

Az.: 30 KG Ahrensböök – D 12

Personalmeldungen

Ernannt:

Durch den Präsidenten der Synode der NEK mit Wirkung vom 1. April 1986 der bisherige Kirchenamtsrat Hans-Jürgen Geerts zum Kirchenoberamtsrat beim Rechnungsprüfungsamt der NEK in Hamburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 die Wahl des Pastors Jörg Miether, bisher in Steinberg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 16. Mai 1986 die Wahl des Pastors Rainer Schulze, bisher in Tingleff/Dänemark, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adelby, Kirchenkreis Flensburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1986 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Hansjürgen Meynig, bisher in Kiel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche in der Kreisberufsschule Segeberg.

Eingeführt:

Am 10. November 1985 der Pastor Franz Ugron als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas in Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

am 9. Februar 1986 der Pastor Erich Zschau als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling – Staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik – des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V.;

am 8. März 1986 der Pastor Johannes Jürgensen als Propst des Kirchenkreises Neumünster und gleichzeitig als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Helmut Schenkluhn als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge in der St. Lukas-Krankenhausgemeinde um 5 Jahre über den 1. Juli 1986 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 der Propst Harald von Heyden, bisher in Schleswig, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Ablauf seiner 10jährigen Amtszeit im Amt des Propstes des Kirchenkreises Schleswig als Pastor für eine Tätigkeit als theologischer Referent im Nordelbischen Missionszentrum.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 die Pastorin z.A. Friederike Scharrer, geb. Pott, z.Z. in Glinde, auf ihren Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter Belassung der Rechte des geistlichen Standes.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 der Pastor Heinrich Reinhardt in Hamburg-Rahlstedt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor Dr. Hans-Joachim Wachs in Hamburg-Bramfeld.



Pastor i. R.

Christian Christensen

geboren am 17. Dezember 1911 in Jardelund
gestorben am 15. März 1986 in Rendsburg

Der Verstorbene wurde am 3. September 1939 in Preetz ordiniert. Von Oktober 1945 bis Juni 1950 war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Klixbüll, von Juli 1950 bis November 1957 Pastor in Hürup. Von Dezember 1957 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. März 1971 war er Pastor in Rendsburg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Christensen.



Pastor i. R.

Günter Spielmann

geboren am 16. August 1915 in Berlin
gestorben am 24. Februar 1986 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 13. September 1942 in Berlin ordiniert. Von 1947 bis 1960 war er Pastor in Hohenziatz und Blankenfeld (Kirchenkreis Zehlendorf/Berlin), von Oktober 1961 bis August 1962 in Neckarelz, von September 1962 bis September 1964 in Wilhelmshaven. Vom 1. Oktober 1964 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. September 1983 war er Pastor in Hamburg-St. Pauli.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Spielmann.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt